

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Kienschurf (SPD) vom 05.05.23

und Antwort des Senats

Betr.: Transformation der Hamburger Wirtschaft – Genehmigungsverfahren

Einleitung für die Fragen:

Der Hamburger Senat hat am 20. Dezember 2022 mit dem Eckpunktepapier zur zweiten Fortschreibung des Klimaplanes neue Klimaschutzziele für Hamburg beschlossen. Bis 2030 soll Hamburg die CO₂-Emissionen um 70 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 reduzieren und bis 2045 will Hamburg CO₂-neutral werden. Um diese Ziele erreichen zu können, wurden in dem Eckpunktepapier zahlreiche Maßnahmenbereiche, sogenannte Hebelmaßnahmen identifiziert, mit denen dies gelingen kann. Eine wichtige Rolle im Rahmen der Transformation der Wirtschaft nimmt dabei die Dekarbonisierung ein. Dafür sind unter anderem die Umstellung auf nachhaltige Energieträger und Versorgungskonzepte von Bedeutung: Eine Option ist zum Beispiel auf Gebäudedächern und an Fassaden von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen Fotovoltaikanlagen zu installieren, um Strom für den Eigenbedarf zu generieren. Eine weitere Chance bietet das technisch-wirtschaftlich nutzbare Abwärmepotenzial der Industrie, wobei hier neben dem Aufbau technischer Anlagen zur Wärmeauskopplung auch entsprechende Leitungssysteme gelegt werden müssen (von der Wärmequelle zum Wärmenutzer). Zudem hat Hamburg es sich zum Ziel gesetzt, eine Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen, um die Dekarbonisierung der Wirtschaft voranzutreiben. Für die zuvor genannten sowie weitere im Klimaplan angeführte Maßnahmen, die für Wirtschaft und Industrie relevant sind, werden umfassende Genehmigungsverfahren erforderlich sein, um die entsprechenden technologisch hochkomplexen Strukturen aufzubauen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele Mitarbeitende (VZÄ) stehen in den Bezirken (Fachämter Bauprüfung) für die Genehmigungsverfahren von Fotovoltaikanlagen (Sektor Wirtschaft und Industrie) zur Verfügung?*

Antwort zu Frage 1:

Für die Genehmigung von Fotovoltaikanlagen haben die Bezirksämter keine zusätzlichen Stellen erhalten und somit auch keine zusätzlichen Beschäftigten eingestellt. Die Prüfungen der Fotovoltaikanlagen erfolgen im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren durch die beschäftigten Bauprüferinnen und Bauprüfer. Der für die Genehmigung der Fotovoltaikanlagen anfallende Zeitanteil wird nicht gesondert erfasst und kann deswegen auch nicht separat angegeben werden.

Frage 2: *Welche Genehmigungen werden in der Regel für die Abwärmenutzung für Wirtschaft und Industrie benötigt und wie viele Mitarbeitende der Freien und Hansestadt Hamburg stehen für die Genehmigungsverfahren zur Verfügung (welche Behörde/VZÄ/Qualifikation Stelleninhaber:in)?*

Antwort zu Frage 2:

Fernwärmeleitungen werden bis zu einer Länge von 5 km von den Bezirksämtern mittels Trassenanweisung oder bei einer Länge ab 5 km Länge durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) mittels Planverfahren (Plangenehmigung oder Planfeststellung) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genehmigt. Für letzteres stehen bei der energierechtlichen Planfeststellungsbehörde der BUKEA fünf Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung, davon drei auf fünf Jahre befristet. Dabei handelt es sich um Volljuristen.

Darüber hinaus können je nach Art der mit der Fernwärmeauskopplung verbundenen notwendigen Änderungen Baugenehmigungen oder auch Änderungsgenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig werden. Diese werden von den jeweils zuständigen Sachbearbeitungen unter Beteiligung der betroffenen Dienststellen erteilt.

Frage 3: *Wie viele Mitarbeitende der Freien und Hansestadt Hamburg stehen für die Genehmigungsverfahren im Bereich des Aufbaus der Wasserstoffinfrastruktur für die Wirtschaft und Industrie zur Verfügung (welche Behörde/VZÄ/Qualifikation Stelleninhaber:in)?*

Antwort zu Frage 3:

Leitungen über 300 DN sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch Planfeststellung oder Plangenehmigung zu genehmigen. Bezüglich der bei der BUKEA als energierechtlicher Planfeststellungsbehörde hierfür zur Verfügung stehenden VZÄ siehe Antwort zu 2.

Für die notwendigen Genehmigungen nach BImSchG im Zusammenhang mit dem Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur stehen aktuell anteilig drei Mitarbeitende zur Verfügung, zwei VZÄ E 13 mit jeweils 0,5 Stellenanteil und ein VZÄ E 15 mit 0,1 Stellenanteil. Dabei handelt es sich um Absolventinnen beziehungsweise Absolventen ingenieurs- oder naturwissenschaftlicher Studiengänge.

Frage 4: *Wie viele Genehmigungsverfahren gab es 2022 insgesamt für die Wirtschaft und Industrie, die im Kontext der Fragen 1 bis 3 sowie generell dem Klimaschutz dienlich zu verorten sind?*

Antwort zu Frage 4:

Zu Verfahren im Sinne der Fragestellung zu 1 wird in den Bezirksämtern keine Statistik geführt. Im Übrigen sind die meisten der Maßnahmen der Klimaanpassung wie Solaranlagen bauordnungsrechtlich verfahrensfrei, um gerade diesem Ausbau keine bürokratischen Hemmnisse zu bereiten.

Genehmigungsverfahren im Sinne der Fragestellungen zu 2 beziehungsweise 3 (Fernwärme- beziehungsweise Wasserstoffleitungen) gab es in 2022 keine.

Dem Klimaschutz dienliche Genehmigungsverfahren für Wirtschaft und Industrie werden statistisch nicht erfasst. Sie können in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden, da in den Bezirksämtern und in der BUKEA über 2.000 Akten nachträglich händisch ausgewertet werden müssten, was nicht zu leisten ist.